

Amtliche Abkürzung: HGöGD
Fassung vom: 14.12.2021
Gültig ab: 28.12.2021
Gültig bis: 31.12.2024
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 350-94

Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst
(HGöGD)
Vom 28. September 2007

§ 6

Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

(1) Die Gesundheitsämter tragen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei. Sie wirken insbesondere durch Aufklärung und Beratung sowie durch Aufdeckung von Infektionsketten mit dem Ziel ihrer Unterbrechung darauf hin, die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. Dies umfasst auch die Beobachtung und Bewertung des Auftretens potenziell krankheitsübertragender Organismen.

(2) Die Gesundheitsämter beobachten und bewerten die Impfsituation der Bevölkerung. Die Gesundheitsämter erfassen die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt gewordenen Impfdaten.

(3) Die Gesundheitsämter führen Impfungen selbst durch, um auf das Schließen von Impflücken hinzuwirken.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 6 HGöGD, vom 28.09.2007, gültig ab 09.10.2007 bis 27.12.2021

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2007, 659